Intelligenz = Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial=Intelligenz=Comtoir im Post=Lokal, Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 152. Donnerstag, den 2. Juli 1840.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 30. Juni 1840.

Die Herren Edelleute v. Dowgiallo und v. Nowomieysky von Riga, die Herren Gutsbesitzer Gebrüder Scheunemann, Fischer aus Cörlin, v. Schwanenfeld aus Graudenz, Herr Kaufmann Schilling von Stettin, log. im Hotel de Berlin. Herr Kaufmann C. Schiller von Memel, log. in den drei Mohren. Herr Gutsbesitzer v. Kornkowski nebst Familie aus Plock, Herr Schauspieler Zolkowski nebst Familie aus Warschau, Herr Oekonom Neitzke aus Heidemühl, Herr Pfarrer Ruchiewicz aus Barlosno, log. im Hotel d'Oliva. Herr Ober=Landes=Gerichts=Assessor Bröde nebst Familie aus Schwetz, Frau Hauptmann v. Ingersleben aus Mewe, log. im Hotel de Thorn. Herr Kaufmann Neumann von Wraclawek, log. im Hotel de St. Petersburg.

Bekanntmachungen.

1. Nachstehende Verordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung:

Es sind Fälle vorgekommen, daß Handwerker, denen ein Gesell ohne die vorschriftsmäßige Kündigung aus der Arbeit gegangen war, um einen andern Meister zu suchen, die polizeiliche Hülfe zur Rückkehr desselben in Anspruch genommen, und in deren Ermangelung bei uns Beschwerde geführt haben.

Da jedoch die gesetzlichen Vorschriften kein polizeiliches Einschreiten zur Fortsetzung des Kontractsverhältnißes zwischen Meistern und Gesellen begründen, so werden die Gewerbetreibenden hierauf zur Vermeidung unnützer Weite=

nungen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß gegen einen ohne Kündigung und ohne die im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 388. bezeichnete Ursache aus der Arbeit gegangenen Gesellen nur die durch unsere Verfügung vom 3. Februar v. J. (Amtsblatt 1839. S. 50.) ergänzten Strafbestimmungen der Westpreußischen Handwerksordnung zur Anwendung kommen, nach welchem auch die anderweite Aufnahme eines solchen Gesellen zu beahnden bleibt, wogegen ein Zwangsverfahren zur Rückkehr, gegen denselben, nur dann anwendbar ist, wenn es in den betreffenden Zunft-Artikeln ausdrücklich und bestimmt vorgeschrieben ist.

In den besondern Fällen aber, wenn ein Meister dem andern seinen Gesellen erweislich abwendig gemacht haben sollte, finden sowohl bei zünftigen, als bei zunftfreien Handwerkern die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts l. c. §. 368. f. Anwendung.

Danzig, den 23. Mai 1840.

wird zur genauen Befolgung und Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ins künftige die Anträge auf Rückführung eines aus der Arbeit getretenen Gesellen, gänzlich unberücksichtigt bleiben werden.

Danzig, den 26. Juni 1840.

Königlicher Landrath und Polizei-Director.

Lesse.

2. Mehre unangenehme Vorfälle auf der langen Brücke, welche Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt haben, so wie die Erhaltung der guten Ordnung, machen es nothwendig, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. April 1816 und 13. Juni 1836 folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und festzusetzen:

1) Jeder Budenbesitzer muß sich allein auf seine Bude einschränken und darf weder sein Dach mit Vorschauern verlängern, um darauf Waaren auszuhängen, noch Tische, Bänke u. dergl. vor der Bude hinstellen, um darauf Waaren zum Verkauf auszulegen; auch darf Niemand auf der Bude Stangen oder Leinen anbringen, um darauf Wäsche zu trocknen, Betten und Kleider zu lüften u. s. w.
2) In den Buden dürfen weder Victualien, als gekochtes Fleisch, Schinken, Heeringe, Käse, Würste u. s. w., noch Getränke, als Bier und Branntwein zum Verkauf ausgestellt werden.
3) Alles Auslegen alter Kleider, Schuhe, Flaschen, Eisenwerk, Lumpen u. dergl., sowohl von jüdischen als andern Trödlern, ist gänzlich verboten.
4) Ebenso steht es auch nicht frei, Tische hinzustellen und darauf Bücher, Bilder und Lieder feil zu haben.
5) Die mit Obst handelnden Frauen müssen, wenn sie die Erlaubniß zum Aussitzen erhalten haben, sich nur auf den, denselben der Größe nach bestimmten Tisch einschränken und auf keinen Fall sogenannte grüne Waaren und Blumen auf den Belag der Brücke auslegen und solche mit Wasser mehrmals des Tages begießen, da hierdurch die Bohlen leicht verfaulen.
6) Auch ist es Niemanden erlaubt, Kisten und Kasten zur Aufbewahrung von Waaren hinzustellen oder stehen zu lassen.

7) Die bisher bestandene Verordnung, daß weder mit Karren, Handwagen oder Schlitten, sie mögen beladen oder unbeladen sein, längs der Brücke gefahren werde, wird hierdurch erneuert und auf die Uebertretung dieser Verordnung sind folgende Strafen gesetzt, nämlich:

für das Fahren mit einem beladenen Wagen	1 Rthlr.	
= = = = = leeren	=	18 Sgr.
= = = = einer beladenen Karre		18 Sgr.
= = = = = leeren	=	8 Sgr.

Die Wagen, Karren oder Schlitten, welche dieser Verordnung entgegen dennoch auf der Brücke fahren, werden von den dazu authorisirten Personen, zu welchen auch die Träger und Beamten der grünen Waage gehören, angehalten und von dem Eigenthümer ohne Weiteres die festgesetzte Strafe eingezogen werden.

Noch weniger darf sich Jemand erlauben, auf der Brücke zu reiten.

8) Bei Lossung der Fässer oder schweren Collis aus den Schiffen, Jachten, Oderkähnen oder sonstigen Fahrzeugen, müssen von jetzt ab, quer über die Brücke, Planken oder sogenannte Läufer gelegt werden, über welche die Fastagen herüber gebracht werden können.

Dieses ist niemals bei 2 Rthlr. Strafe zu unterlassen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, so wie denn auch die beladenen Gefäße gegen eines der an der Brücke belegenen Thore anlegen müssen um den weitern Transport auf der Brücke selbst, wenn sie zwischen den Thoren lossen, abzukürzen.

9) Weder auf der langen Brücke noch unter derselben, darf Holz gesäget oder gehauen werden.

10) Zur Erhaltung des schicklichen und freien Verkehrs, so wie zur Sicherung der Fußgänger ist bei namhafter Strafe untersagt, mit großen schweren Körben, mit Kiepen mit Holz beladen, über die lange Brücke zu gehen. Eben so wenig dürfen die Milchträger und Milchträgerinnen mit ihren Milcheimern, so wie die Schornsteinfegergesellen und Lehrlinge in ihren Arbeitskleidern dieselbe betreten, und wird es nicht gestattet, mit Stangen, mit und ohne Haken, so wie mit Leitern über die gedachte Brücke zu gehen.

11) Endlich kann das Anfaßen mehrerer Personen, was der Passage hinderlich ist, und zu Streitigkeiten Veranlassung giebt, nicht gestattet werden.

Alle §. 10. genannten Personen haben daher von jetzt ab den Weg durch die mit der gedachten Brücke gleichlaufenden Seitenstraßen zu wählen.

Wer daher dies unterläßt und den obigen Bestimmungen entgegen handelt, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn Ahndung und gesetzliche Strafe erfolgt.

Danzig, den 24. Juni 1840.

Königliches Gouvernement. — Königl. Polizei-Directorium.

v. Rüchel-Kleist. In Abwesenheit des Kommandanten — Lesse.

Auf Allerhöchsten Befehl

v. Buddenbrock, Oberst und Regiments-Commandeur.

Verlobung.

3. Die Verlobung unserer jüngsten Tochter Henriette mit dem Herrn Italiener, zeigen wir unsern Freunden und Bekannten ergebenst an.

Danzig, den 1. Juli 1840. M. S. Baum nebst Frau.

Als Verlobte empfehlen sich: Henriette Baum,
Jacob Italiener.

Verbindung.

4. Als ehelich Verbundene empfehlen sich:

Seeburg, am 30. Juni 1840. Karl Rudenick,
Auguste Rudenick geb. Schulz.

Todesfall.

5. Auch unser geliebtes drittes Töchterchen Antonie entschlief, beinahe 11 Wochen alt, am 29. v. M., Abends 8 Uhr, in Folge mehrtägiger Krankheit. Diese traurige Anzeige allen Theilnehmenden von uns abermals kinderlos gewordenen Eltern. J. L. Baumann und Gattin geb. Ehwalt.

Anzeigen.

6. Bei der Abreise nach Pillau empfiehlt sich den verehrten Gönnern u. Freunden

Danzig, den 1. Juli 1840. A. Wienhold.

7. Die Verlobung meiner jüngsten Tochter J. M. mit dem Herrn C. F. Dau, ist von mir, Verhältnisse wegen, mit demselben aufgehoben.

Stadtgebiet, den 26. Juni 1840. J. H. Lampe, Chirurgus.

8. Die revidirten Statuten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, deren Bestimmungen bei allen vom 1. Juli d. J. an mit der erwähnten Gesellschaft zu schließenden Verträgen Anwendung finden sollen, sind, nebst den jetzt erforderlichen Versicherungs-Formularen zu haben bei

W. F. Zernecke, Hundegasse № 286.

9. Eine Gesellschaft, die nur periodisch zusammentritt, sucht jetzt oder zu Michaeli d. J. eine Gelegenheit oder ein Haus mit einem Saal und 3 Stuben oder 3 bis 4 möglichst großen Stuben zu miethen. Adressen unter Z. K. nimmt das Intelligenz-Comtoir ab.

10. Getragene seidene Bänder und Tücher werden sauber gereinigt und erhalten wieder den schönsten Glanz, so werden auch Hauben auf das Billigste gewaschen und aufgesteckt. Das Nähere Kohlenmarkt № 15., 2 Treppen hoch.

11. Bestellungen auf kleingeschlagene Stobben werden angenommen in der Paradiesgasse № 865.

12. Ein Bursche von ordentlichen Eltern (vom Lande) welcher Lust hat die Müller-Profession zu erlernen, findet ein Unterkommen in der Strießer Mühle.

13. **Seebad in Zoppot.**
Sonnabend, den 4. Juli Konzert u. Ball im Salon.

14. Es wird eine Erzieherin, die im Französischen und in der Musik unterrichtet, gesucht. Näheres Schmiedegasse № 284., parterre.

15. Eine Mitbewohnerin wird gesucht Lastadie № 457.

16. Ich ersuche Denjenigen, welcher unterm 29. Juni einen Brief ohne Namens-Unterschrift mir zugesandt hat, um nähere Auskunft über die darin enthaltenen Punkte, widrigenfalls ich keine Notiz von dem Schreiben nehmen kann. J. Kasch,
Danzig, den 1. Juli 1840. Kornmesser.

17. Da ich meine Wohnung vom dritten Damm 1432. nach der Breitgasse 1188. verändert habe, empfehle ich die schönsten Putz- und Natur-Vasen-Blumen, in einer großen Auswahl, und ertheile auch den Unterricht darin. Marie Bechmann.

18. Freitag den 3. Juli c., findet bei günstigem Wetter das 1ste diesjährige Garten-Concert in der Ressource zum freundschaftlichen Verein statt. Anfang 5 Uhr.
Die Vorsteher.

19. Altstädtschen Graben, auf den kurzen Brettern № 300., werden Hauben in den schönsten Berliner Façons mit Kunstblumen verziert, verfertigt und billig verkauft, Hauben auf das Sauberste gewaschen und zusammengestellt; auch werden ächte und unächte Blonden, Hauben, Tücher und Shawls, so wie auch alle Sorten Seidenzeuge und Mousselin de laine auf das Schönste schnell und billig gewaschen; woselbst auch eine in allen Stücken erfahrene Putzmacherin gesucht wird.

20. Eine Dame beabsichtigt nach dem Badeort Warmbrunn zu reisen und sucht eine Reise-Gefährtin auf gemeinschaftliche Kosten. Näheres hierüber Neugarten 504.

21. Ein fester Reisewagen auf Federn, wird Langgasse № 60. zu kaufen gesucht.

Vermiethungen.

22. Der Wohnkeller wo bis jetzt **Milchhandel** betrieben wird, in der Heil. Geist- und Brodtloosengassen-Ecke 931. ist zu vermiethen, und October a. c. rechter Ziehzeit zu beziehen. Näheres Glockenthor 1959.

23. Hundegasse No. 232. ist die Hange-Etage, bestehend in 4 heizbaren Stuben und einer Vorstube zu Michaeli zu vermiethen; auch kann dabei 1 Stall nebst Remise gewährt werden. Näheres zwei Treppen hoch.

24. Im Hause Hundegasse No. 283. ist eine sehr bequeme Wohngelegenheit, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, nebst Comtoirstube, Küche, Keller, Mitbenutzung eines Brunnens auf dem Hofe u. s. w. zu vermiethen und zum 1. October zu beziehen. Näheres daselbst.

25. Eine Untergelegenheit in der Schmiedegasse 1374. ist zu vermiethen. Nachricht Fischerthor 135.

26. Hundegasse No. 310. ist eine freundliche Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche, Apartement und Boden mit **eigener Thüre**, zum 1. October c. zu vermiethen und Vormittags von 10 bis 12, Nachmittags aber von 2 bis 4 Uhr zu besehen.

27. Karpfenseigen No. 1690. ist eine Vorstube an einzelne Personen zu vermiethen. Näheres erfährt man Eimermacherhof No. 1766.

28. An der großen Mühle No. 350. sind drei Stuben nebst Küche, Boden und Kammer an ruhige Bewohner zu vermiethen.

29. Töpfergasse № 74. ist eine Unterwohnung von 2 Stuben, Küche, Holzgelaß und Mitbenutzung des Apartements zu vermiethen.

30. Neugarten № 508. sind 2 Stuben, Boden, Küche und Holzgelaß nebst allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

31. Die Hange-Etage mit 2 heizbaren Stuben, Kammer, Küche, Keller, Boden und Komodite, ist an ruhige Bewohner zu Michaeli zu vermiethen, Frauengasse 892.

32. Holzgasse No. 17. ist eine Obergelegenheit mit eigener Thür, 2 heizbaren und 1 Nebenstube zu vermiethen.

33. St. Bartholomai-Kirchengasse № 1017. ist eine freundliche Oberwohnung, dieselbe besteht aus 4 heizbaren Stuben, Küche, Kammern, Boden und Keller zu Michaeli rechter Ziehzeit zu vermiethen. Das Nähere daselbst.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

34. Täglich frische Dominiks-Zwiebake. Dorn, Ziegengasse № 765.

35. **Extra feine Beinkleiderstoffe, so wie Herren-Hüte und Mützen in den neuesten Façons, gingen wieder ein bei Fischel, Langgasse.**

36. Eine Quantität Getreide- und Kartoffel-Spiritus a 80, rectifizirten 90 pro Cent Tralis, ist zu verkaufen Altschottland No. 68. bei P. H. Fischer.

37. Stockholmer Dylta u. Fahluner Braunroth, amerikanischen braunen Harz u. englischen Steinkohlentheer in Tonnen, erhält man billig bei Jantzen, Gerbergasse 63.

38. Holzgasse Nro. 14. steht ein fehlerfreies schwarzes Reitpferd, (Engländer) zum Verkauf.

39. Mehrere Fässer werden verkauft Brodtbänkengasse № 708.

40. Ein 1-thüriges Kleiderspind $3\frac{1}{2}$ Rtlr., 1 Essenspind mit Glasthüren $4\frac{1}{2}$ Rtlr., 1 Waschtisch 2 Rtlr., 1 Mädchen-Kiste 4 Guld., steht Frauengasse 874. zum Verkauf.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen

41. **Nothwendiger Verkauf.**

Das in Wolfsdorf auf der Höhe sub B. L. 9. belegene, aus einem Wohn-

hause, zwei Stallgebäuden, einer Scheune und einer Kathe, so wie circa 4 Hufen culmisch Land bestehende Grundstück, der Heinrich und Christine geb. Littau-Gehrmannschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 1142 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. October c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schuhmacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Elbing, den 30. Mai 1840.

Königliches Stadtgericht

Edictal-Citation.

42. Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht werden die unbekannten Erben des am 24. October 1824 zu St. Petersburg verstorbenen Handlungsbeflissenen Heinrich Gotthilf Schulz hiemit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an das dem verstorbenen Kaufmann Lips zu Königsberg von dem ebenfalls verstorbenen hiesigen Kaufmann Carl Christian Jänke wegen einer Schuld zum Unterpfande übergebene Schuldanerkenntniß des ehemaligen Freistaats Danzig über 11763 fl. 24 gr. D. C., worüber später Danziger Stadt-Obligationen zum Nennwerthe von 2472 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., jedoch auf den Namen der Erben des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Daniel Gotthilf Schulz, Vaters des Heinrich Gotthilf Schultz ausgestellt, dem Kaufmann Lips behändigt worden, in dem

auf den 30. December c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen daran werden präcludirt werden.

Danzig, den 29. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Schiffs-Rapport.

Den 22. Juni angekommen.

J. A. Bunmeyer — Plython — Antwerpen — Ballast. P. J. Albrecht & Co.
P. Krüger — Glück auf — Liverpool — Salz. Rheederei.
A. S. Voß — Reina — Antwerpen — Ballast. Ordre.
G. N. v. Duinen — Eensgezindheid — Antwerpen — Ballast. Ordre.
J. N. v. Duinen — Alkanna u. Elisabeth — Amsterdam — —
J. M. Beyer — Emma — Rostock — —
J. Livingston Helen — London — Ballast. Lubienski & Co.
D. Bartels — Weichsel — — Ordre.
P. Figuth — Victoria — — Rheederei.

Gesegelt.

G. N. Nyberg — Wisby — Ballast.
W. Juckling — England — Oelkuchen.

W. Mellanby — England — Getreide.
W. Robertson — —

Wind W. S. W.

Getreidemarkt zu Danzig,

vom 26. bis incl. 29. Juni 1840.

I. Aus dem Wasser: Die Last zu 60 Scheffel, sind $1014\frac{4}{15}$ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden. Davon $390\frac{1}{2}$ Lasten unverkauft, und $83\frac{1}{2}$ Lasten gespeichert.

		Weizen.	Roggen zum Verbrauch.	Roggen zum Transit.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
1. Verkauft	Lasten: . . .	$259\frac{1}{4}$	$195\frac{1}{4}$	—	$11\frac{31}{60}$	—	$73\frac{3}{4}$
	Gewicht, Pfd.	130—134	119—122	—	113-114	—	—
	Preis, Rthlr.	160-$166\frac{2}{3}$	$63\frac{1}{3}$—$66\frac{2}{3}$	—	—	—	80—100
2. Unverkauft	Lasten: . . .	$388\frac{3}{4}$	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—
II. Vom Lande:							
	d. Schfl. Sgr.	72	35	—	gr. 31 kl. 26	25	45

Thorn sind passirt vom 24. bis incl. 26. Juni 1840 an Haupt-Producten und nach Danzig bestimmt:

729 Last 55 Scheffel Weizen.
245 Last 7 Scheffel Roggen.
10 Last 59 Scheffel Erbsen.
8 Last 9 Scheffel Leinsaat.
1328 Stück fichtenes Rundholz.
1509 Stück fichtene Balken.
1 Stück eichne Balken.
2311 Stück eichne Bohlen.
5400 Scheffel rohe Asche.
800 Schock Bandstöcke.
22 Faß Pottasche.